

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

10 (19.6.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juni

1907.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 2. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter und Pastorationstellen betr. — 3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuereassen zur Abhör im Jahre 1907 betr.

Diensterledigungen.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 15. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Pfarrer D. Theodor Fischer in Maulburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 18. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Heinrich Rudolf Kobe in Wieblingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 28. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Seckenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Kunz in Elsenz zum Pfarrer in Seckenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 7. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Klein auf die evang. Pfarrei Sulzburg auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dinglingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer und Dekan Adolf Ludwig in Hasel zum Pfarrer in Dinglingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Bockel in Tennenbronn seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschliebung Evang. Oberkirchenrats vom 5. Juni d. J. wurde dem Buchhalter Hugo Maas die nachgesuchte Dienstentlassung behufs Übernahme der Stelle eines Sekretärs und Rechners der evang. Kirchengemeinde Karlsruhe erteilt.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Juni d. J. wurde der erste Behilfsfinanzassistent Richard Heuß bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe zum Buchhalter daselbst ernannt.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

In der Pastorationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums sich aufhaltenden Evangelischen sind folgende Änderungen eingetreten:

I. Für einen Teil der früher vom Pfarramt Waldshut kirchlich bedienten Orte der Amtsbezirke Bonndorf und Waldshut ist mit Wirkung vom 17. Januar 1906 ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Bonndorf gebildet worden. Dieser Pastorationsbezirk wurde der Diocese Schopfheim zugeteilt (K. G. u. B. Bl. 1906 S. 3).

- II. Die Gemeinde Herten, Dekanat Lörrach, ist in die evang. Kirchengemeinde Wahlen und damit in das Gesamtkirchspiel Grenzach einbezogen worden (K. G. u. V. Bl. 1906 S. 74).
- III. Die Gemeinden Böhringen (mit Rickelshausen und Reute) sowie Güttingen (mit Buchhof), Dekanat Konstanz, sind in die evang. Kirchengemeinde Radolfzell einbezogen worden (K. G. u. V. Bl. 1906 S. 90).
- IV. Die seitherige Gemarkung Beiertheim, Dekanat Karlsruhe-Stadt, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1907 in das evang. Kirchspiel Karlsruhe einbezogen worden (K. G. u. V. Bl. 1907 S. 96).
- V. Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ist die Pastoration der Evangelischen in den Orten Albert, Brunholz, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Rogel und Stadenhausen im Amtsbezirk Waldshut von dem Pastorationsbezirk der Pfarrei Waldshut an denjenigen des Pfarramtes Säckingen übergegangen (K. G. u. V. Bl. 1907 S. 94).

Es sind daher in der von uns mit Bekanntmachung vom 1. Mai 1897 in obigem Betreff veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis (siehe K. G. u. V. Bl. 1897 Nr. V S. 81 und Anlage dazu, sowie 1898 Nr. XVI S. 167, 1899 Nr. XIII S. 164, 1900 Nr. I S. 3, 1901 Nr. I S. 1, 1902 Nr. II S. 22, 1902 Nr. XI S. 134, 1903 Nr. XV S. 159, 1904 Nr. XV S. 133, 1905 Nr. XI S. 150) folgende Änderungen nötig geworden:

1. In der Tabelle A Seite 17, 18 u. 19 sowie im alphabetischen Verzeichnis B Seite 24 ff. ist bei den nachgenannten Orten, welche dem Pastorationsbezirk Bonndorf (Diocese Schopfheim) zugeteilt wurden, in Spalte 2 anstelle von „Waldshut“ zu setzen: „Bonndorf (Pastorationsstelle)“ — im Verzeichnis B: „Bonndorf P.“ —, nämlich bei Aichen, Berau, Bettmaringen, Birkendorf, Blumegg, Boll, Bonndorf, Brenden, Brunnadern, Buggenried, Dillendorf, Ebnet, Ewattingen, Faulenfürst, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Hürllingen, Lausheim, Lembach, Mauchen, Mettenberg, Münchingen, Oberwangen, Riedern am Wald, Schönenbach, Schwaningen, Schwarzhalden, Staufeu, Ühlingen, Unterwangen, Wellendingen und Wittlekofen (im Amtsbezirk Bonndorf) sowie bei Ender-, Ober- und Untermettingen (im Amtsbezirk Waldshut).
2. In der Tabelle A Seite 16 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 29 ist die Gemeinde Herten in Spalte 1 nebst dem Pastorationsitz Grenzach in Spalte 2 zu streichen;

3. ebenso in der Tabelle A Seite 23 in Spalte 1 und im alphabetischen Verzeichnis B S. 25 ff. die Gemeinden Böhringen mit Reute und Rickelshausen sowie Büttingen;
4. endlich in der Tabelle A Seite 7 in Spalte 1 und im alphabetischen Verzeichnis Seite 25 die Gemeinde Beierrheim.
5. In der Tabelle A Seite 18 und 19 sind die Gemeinden Albert, Brunholz, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Rogel und Stadenhausen in Spalte 1 bei dem Pastorationsitz Waldshut zu streichen. Die gestrichenen Orte sind auf Seite 17 in Spalte 1 bei Säckingen entsprechend nachzutragen. Im alphabetischen Verzeichnis ist bei diesen Orten in Spalte 2 Seite 24 ff. anstelle von „Waldshut“ jeweils zu setzen: „Säckingen“.

Die eingetretenen Änderungen sind in der Tabelle und in dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

2. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter und Pastorationsstellen betr.

In der dem K. B. u. V. Bl. von 1893 Nr. IX als Anlage II beigegebenen Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer zuständigen evang. Pfarrämter und Pastorationsstellen (vergl. auch § 5¹ der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895

1. Februar 1898 — Anlage III zum K. B. u. V. Bl. Nr. IV vom 9. April 1898 —) sind folgende Änderungen nötig geworden:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ist die Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt worden (vergl. Staatl. B. u. V. Bl. 1905 S. 556). Es ist daher die Gemeinde Zähringen unter D. Z. 25 (XVIII a S. 28) Steuerkommissärbezirk Freiburg-Land II zu streichen. Gleichzeitig ist unter D. Z. 23 (XVII S. 27) Steuerkommissärbezirk Freiburg-Stadt in Spalte 4 nach: „Freiburg bezw. bezüglich des Stadtteils Haslach: Haslach“ beizufügen: „bezüglich des Stadtteils Zähringen: Bundelfingen.“

2. Mit Wirkung vom 1. März 1906 sind die Steuerkommissärbezirke Heidelberg-Stadt (bisher D.3. 59 XLIV S. 51) und Heidelberg-Land (bisher D.3. 60 XLV S. 51/52) zu einem Steuerkommissärbezirk Heidelberg vereinigt worden (vergl. K. G. u. V. Bl. 1906 S. 60). Dieser Bezirk umfaßt somit die Stadt Heidelberg (einschl. der Stadtteile Handschuhsheim und Neuenheim) und die Landgemeinden Dossenheim, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen und Wieblingen sowie die abgeordneten Bemerkungen Bruchhausen und Schwabenheimerhof.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1907 sind die Gemeinden Beiertheim, Rintheim und Rüppurr mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt und vom gleichen Zeitpunkt ab unter Lostrennung vom Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Land dem Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt worden (vergl. Staatl. G. u. V. Bl. 1906 S. 323 u. Steuer-V. Bl. S. 94). Ferner ist die seitherige Bemerkung Beiertheim in das evang. Kirchspiel Karlsruhe einbezogen worden (vergl. Ziffer IV der vorstehenden Bekanntmachung). Es sind daher obige Gemeinden unter D.3. 43 (XXXI S. 41) Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Land zu streichen. Gleichzeitig ist unter D.3. 42 (XXX S. 40) Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Stadt in Spalte 4 nach „Karlsruhe, bezw. bezüglich des Stadtteils Mühlburg: Mühlburg“ beizufügen:
- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| „bezüglich des Stadtteils Beiertheim: | Karlsruhe, |
| " " " | Rintheim: Hagsfeld, |
| " " " | Rüppurr: Rüppurr.“ |
4. Mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ist die Gemeinde Kleingemünd mit Neckargemünd zu einer einfachen Gemeinde vereinigt worden (vergl. Staatl. G. u. V. Bl. 1906 S. 119). Es ist daher erstere Gemeinde unter D.3. 61 (XLV a S. 52) Steuerkommissärbezirk Neckargemünd zu streichen.
5. Die Gemeinden Böhringen und Güttingen sind in Folge Einbeziehung in das Kirchspiel Radolfzell unter D.3. 2 (I a S. 3) Steuerkommissärbezirk Radolfzell als gesperrt gedruckt anzusehen; ebenso unter D.3. 18 (XIII S. 23) Steuerkommissärbezirk Lörrach die Gemeinde Herten wegen Einbeziehung in das Kirchspiel Brenzach.
6. Infolge getroffener Anordnung wegen anderweitiger Pastorationszuteilung (siehe vorstehende Bekanntmachung Ziffer I u. V) ist in Spalte 4
- a. unter D.3. 8 (VIa Seite 11/13) Steuerkommissärbezirk Bonndorf bei den Gemeinden Nichen, Berau, Bettmaringen, Birkendorf, Blum-

egg, Boll, Bonndorf, Brenden, Brunnadern, Buggenried, Dillendorf, Ebnet, Ewattungen, Faulenfürst, Grafenhausen, Bündelwangen, Holzschlag, Hürllingen, Lausheim, Lembach, Mauchen, Mettenberg, Münchingen, Oberwangen, Riedern am Wald, Schönenbach, Schwaningen, Schwarzhalden, Staufsen, Uhligen, Unterwangen, Wellendingen und Wittlekofen sowie

b. unter D.3.14 (Xa Seite 17/19) Steuerkommissärbezirk Tiengen bei den Gemeinden Ender-, Ober- und Untermettingen anstelle von „Waldshut“ zu setzen: „Bonndorf P.“;

c. ebenso unter D.3. 13 (X Seite 17/18) Steuerkommissärbezirk Waldshut bei den Gemeinden Albert, Brunholz, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Rogel und Stadenhausen anstelle von „Waldshut“: „Säckingen“.

7. Unter D.3. 26 (XIX Seite 29) Steuerkommissärbezirk Emmendingen ist bei Mündingen in Spalte 4 beizufügen „bezüglich des Gemarkungsteils Allmendsberg: Ottoschwanden“.

Vorstehende Änderungen sollten in der Übersicht und soweit erforderlich (D.3. 1—4) auch in dem dieser beigegebenen Verzeichnis der Steuerkommissärbezirke (nach dem Stand auf 1. Oktober 1904 — vergl. die Bekanntmachung vom 6. August 1904 in obigem Betreff, R. G. u. V. Bl. S. 135 —) entsprechend nachgetragen oder angedeutet werden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weifer.

3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

U. In Abänderung und Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 21. August 1895 und vom 6. Januar 1896 in obigem Betreff (R. G. u. V. Bl. 1895 S. 131 u. 1896 S. 3 — vgl. auch 1896 S. 71, 1897 S. 3 u. 83, 1898 S. 172, 1899 S. 3 u. 166, 1901 S. 9, 1902 S. 25 u. 138, 1903 S. 162/3, 1904 S. 143/6, 1905 S. 154/6 —) sind mit bereits eingetretener Wirkung folgende Anordnungen ergangen:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage.

- a. Infolge geänderter Pastorationszuteilung sind mit Wirkung vom 1. April 1906 die Steuerdistrikte

Endermettingen	}	im Steuerkommissärbezirk Tiengen u. Amtsbezirk Waldshut,
Obermettingen		
Untermettingen		

Mauchen	}	im Steuerkommissärbezirk Bonndorf u. Amtsbezirk Bonndorf
Schwaningen		

vom Erhebungsbezirk Stühlingen (Verz. A I D. Z. 2) losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Bonndorf (Verz. A I D. Z. 1) zugeteilt worden.

In Spalte 2 ist unter D. Z. 1 bei Bonndorf der Beisatz „[Waldshut]“ zu streichen.

- b. Infolge Vereinigung der pol. Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg ist mit Wirkung vom 1. April 1906 der bisherige Steuerdistrikt Zähringen vom Erhebungsbezirk Gundelfingen abgetrennt und als die bisherige Gemarkung Zähringen umfassender Teil der nunmehrigen Gemarkung Freiburg dem Erhebungsbezirk Freiburg zugeteilt worden. Es ist daher der Steuerdistrikt Zähringen im Verz. A I unter D. Z. 36 zu streichen und daselbst unter D. Z. 41 nach Freiburg (Teil des Steuerdistrikts) „Zähringen (Teil des Steuerdistrikts Freiburg) im Steuerkommissärbezirk Freiburg-Stadt und Amts- und Amtsgerichtsbezirk Freiburg“ — mit der Bemerkung [Gundelfingen] vor Zähringen in Spalte 2 — beizufügen.

- c. Der auf Gemarkung Mündingen liegende Zinken Allmendsberg gehört kirchlich zu Mußbach (Filial von Ottoschwanden). Mit Rücksicht auf die bestehende Ortssteuererhebung wurde auf 1. April 1906 der Gemarkungsteil Allmendsberg von dem Erhebungsbezirk Mündingen abgetrennt und dem Erhebungsbezirk Mußbach zugeteilt. Demgemäß ist in Spalte 3 im Verz. A I D. Z. 21 a Erhebungsstelle Mußbach nach Tenenbach einzufügen: „Mündinger Allmendsberg (kirchlich zu Mußbach gehöriger Teil des Steuerdistrikts Mündingen, Steuerkommissärbezirk Emmendingen, Amtsbezirk Emmendingen (A. G. B.)“ und bei A I D. Z. 19 Erhebungsstelle Mündingen hinter Mündingen „(kirchlich zu Mündingen gehöriger Teil des Steuerdistrikts)“.

- d. Auf 1. Januar 1907 ist der Ort Kohlenbach mit Kollnau zu einer einfachen Gemeinde vereinigt worden. Es ist daher der Steuerdistrikt Kohlenbach im Verz. A I unter D. Z. 155 zu streichen.

- e. Mit Wirkung vom 1. April 1907 ist für die Dauer der Ortssteuererhebung ein neuer Erhebungsbezirk Biesingen, umfassend die bisher dem Erhebungsbezirk Oberbaldingen zugeteilten Steuerdistrikte Biesingen, Sunthausen und Heidenhofen, gebildet worden.

Es ist daher im Verz. A unter I D.3. 9a die neue Erhebungsstelle Biesingen — mit dem Beisatz [Oberbaldingen] — (Steuerdistrikte Biesingen, Sunthausen und Heidenhofen, Steuerkommissärbezirk Donaueschingen, Amtsbezirk Donaueschingen) vorzutragen, wogegen unter D.3. 9 diese Steuerdistrikte zu streichen sind. Auch ist die neue Erhebungsstelle im Verz. B unter VIII, Diözese Hornberg, mit dem Beisatz „(Filial zu Oberbaldingen)“ entsprechend vorzumerken.

- f. Infolge anderweitiger Pastorationszuteilung sind mit Wirkung vom 1. Juni 1907 die Steuerdistrikte Albert, Brunholz, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Kozel und Stadenhausen (Steuerkommissär- und Amtsbezirk Waldshut) vom Erhebungsbezirk Waldshut (Verz. A I D.3. 158) losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Säckingen (Verz. A I D.3. 122) zugeteilt worden.

- g. Schlathhöfe (Verz. A I D.3. 39) und Schollhof (Verz. A VI D.3. 49) bilden keine eigenen Steuerdistrikte mehr und sind daher zu streichen.

- h. Bei der Erhebungsstelle Markdorf (Verz. A I D.3. 145) ist in Spalte 2 nach Markdorf der Beisatz [Meersburg P.] zu streichen und dafür [Salem P.] nachzutragen.

- i. Infolge Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rintheim und Ruppurr mit der Stadtgemeinde Karlsruhe und Zuteilung zum Steuerkommissärbezirk Karlsruhe-Stadt ist in Spalte 4 des Verz. A II

unter D.3. 25a bei Rintheim,

„ „ 31 „ Ruppurr,

„ „ 36 „ Beiertheim

- anstatt „Karlsruhe-Land“ zu setzen „Karlsruhe-Stadt.“ Außerdem ist in Spalte 3 bei obigen Erhebungsstellen nach Rintheim, Ruppurr und Beiertheim jeweils beizufügen: „(Teil des Steuerdistrikts Karlsruhe).“

- k. Infolge Vereinigung der Steuerkommissärbezirke Heidelberg-Stadt und Heidelberg-Land zu einem Steuerkommissärbezirk Heidelberg ist in Spalte 4 bei sämtlichen Steuerdistrikten der Erhebungsstellen A IV D.3. 4, 8, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 und bei den Steuerdistrikten Leimen und Nußloch der

Erhebungsstellen A IV D.3. 9 und 12 anstelle von „Heidelberg-Land“ oder „Heidelberg-Stadt“ jeweils zu setzen: „Heidelberg“.

2. Zu Ziffer IV.

Der Sitz der Erhebungsstelle Endingen (A I D.3. 26 und B V) ist von Endingen nach Riegel verlegt worden.

B. Des weiteren wird zu Ziffer I nebst Anlage bestimmt:

Durch landesherrliche Verordnung v. 26. April d. J. (vergl. Staatl. G. u. V. Bl. S. 175, R. G. u. V. Bl. S. 96) ist das Landeskirchensteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1908 für die Gemeinde Kürnbach in Kraft gesetzt worden. Es wird daher von diesem Zeitpunkt ab ein neuer Erhebungsbezirk Kürnbach gebildet, welcher den Steuerdistrikt Kürnbach (Steuerkommissär- und Amtsbezirk Bretten) umfaßt und der Kirchenkasse-Abteilung Sinsheim unterstellt wird. Der neu gebildete Erhebungsbezirk ist im Verz. A V unter D.3. 6a und im Verz. B unter III, Diocese Bretten, vorzumerken.

Karlsruhe, den 6. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

3.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1907 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen:

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. (R. G. u. V. Bl. 1906 Nr. XIV) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. (R. G. u. V. Bl. 1890 S. 178 ff.), vgl. mit § 42 der Verordnung Großh.

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (R. G. u. V. Bl. 1898 Nr. IV — Anlage II —) oder auf Grund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1907 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der in §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (R. G. u. V. Bl. 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmungen vgl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (R. G. u. V. Bl. 1897 S. 123 ff.) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Hummel.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Mühlbach, Diözese Eppingen, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. November d. J. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Wieblingen, Diözese Oberheidelberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.